Mitteilung 981

Mitteilung der Kommission - TRIS/(2024) 3507

Informationsverfahren EG - EFTA

Notifizierung: 2024/9015/NO

Interne Weiterverbreitung von Bemerkungen eines Mitgliedstaates (Spain).

MSG: 20243507.DE

1. MSG 981 IND 2024 9015 NO DE 03-01-2025 30-12-2024 ES PROJ.7 03-01-2025

2. Spain

3A. Ministerio de Asuntos Exteriores, UE y Cooperación
DGde Coordinación del MI y Otras Políticas Comunitarias
SDG de Asuntos Industriales, Energéticos, de Transportes y Comunicaciones, y de Medio Ambiente
d83-189@maec.es

3B. Comisión Interministerial para la Ordenación Alimentaria
Agencia Española de Seguridad Alimentaria y Nutrición
Ministerio de Derechos Sociales, Consumo y Agenda 2030

4. 2024/9015/NO - X40M - Kennzeichnung und Werbung

5.

6. Notifizierung 2024/9015/NO:

Im Rahmen der Richtlinie 2015/1535 notifizierte die norwegische Regierung am 2. Oktober 2024 die „Änderung des Lebensmittelgesetzes und Entwurf einer neuen Verordnung über das Verbot des Vermarktens bestimmter Lebensmittel und Getränke, die sich an Kinder richten“.

Die Prüfung des Entwurfs hat die spanischen Behörden veranlasst, die nachstehenden Bemerkungen gemäß Artikel 5 Absatz 2 der genannten Richtlinie abzugeben.

Der Entwurf regelt die Vermarktung bestimmter Lebensmittel und Getränke, die sich an Kinder richten, auf dem norwegischen Markt.

§ 3 des Entwurfs definiert Schlüsselbegriffe wie:
— Kinder: Personen unter 18 Jahren.
— Vermarktung: Jede Form der Kommunikation oder Maßnahme zu Marketingzwecken. Ein Marketingzweck liegt vor, wenn das Ziel der Kommunikation oder Aktion darin besteht, den Verkauf an Verbraucher zu fördern.

§ 4 verbietet ausdrücklich die Vermarktung von unter Anhang I fallenden Erzeugnissen, die sich an Kinder richten. Bei Anwendung der Begriffsbestimmungen in § 3 würde sich das Verbot auf jede Form von Kommunikation oder Maßnahme auswirken, die darauf abzielt, den Verkauf der unter Anhang I fallenden Erzeugnisse an Personen unter 18 Jahren zu fördern.

Darüber hinaus umfasst § 4 Fälle, in denen die Vermarktung stets als an Kinder gerichtet angesehen werden soll. Unter

anderem werden im zweiten Absatz in Buchstabe d spezielle Displays erwähnt, die eine Form der Präsentation, des Inhalts oder des Designs haben, die Kinder ansprechen können, zum Beispiel aufgrund von Sprache, Farben, Effekten, Verwendung von Bildern, Verwendung von Animationen oder gezeichneten Charakteren. In diesem Zusammenhang bitten wir um nähere Angaben dazu, was Norwegen als „spezielle Displays“ betrachtet.

Darüber hinaus wird in demselben Paragraphen (§ 4) erwähnt, dass bei der Beurteilung, ob die Vermarktung auf Kinder ausgerichtet ist, die Verwendung von Geschenken, Spielzeug, Gutscheinen, Rabatten, Sammlerstücken, Wettbewerben oder Spielen, die besonders Kinder ansprechen können, berücksichtigt wird. Außerdem wird ein Absatz hinzugefügt, der besagt, dass die Vermarktung der unter Anhang I fallenden Erzeugnisse nicht so erfolgen darf, dass Erwachsene ermutigt werden, das Produkt für Kinder zu kaufen.

§ 6 des Entwurfs bezieht sich auf Ausnahmen vom Vermarktungsverbot. Buchstabe c des genannten Paragraphen betrifft Verpackungen und Umhüllungen, sofern sie keine Lockeffekte gemäß § 4 Absatz 3 Buchstabe e verwenden. Da § 4 jedoch nicht in nummerierte Absätze gegliedert ist, wäre es angemessen, dass die norwegischen Behörden diesen Paragraphen überarbeiten, da nicht klar ist, in welchen Fällen diese Ausnahme gelten würde.

Wenn sich § 6 nur auf § 4 Buchstabe e bezieht (Verwendung von Geschenken, Spielzeug, Gutscheinen, Rabatten, Sammlerstücken, Wettbewerben oder Spielen, die besonders Kinder ansprechen können), folgt daraus, dass die Verpackung und die Umhüllung eines Produkts, das von einem dieser Elemente begleitet wird, von dieser Rechtsvorschrift betroffen sind, wobei jedoch nicht klar ist, in welcher Weise. Die Folge ist, dass das Produkt in diesen Fällen immer als an Kinder gerichtet angesehen wird und daher seine Vermarktung verboten ist.

Da Verpackungen und Umhüllungen gemäß § 4 Absatz 3 Buchstabe b Teil der Aufmachung des zum Verkauf stehenden Erzeugnisses sind, könnte außerdem die Vermarktung von unter Anhang I fallenden Erzeugnissen verboten werden, wenn davon ausgegangen wird, dass ihre Aufmachung oder Gestaltung geeignet ist, Kinder anzusprechen. Somit könnten Produkte, die in einem anderen EWR-Land rechtmäßig hergestellt und in Verkehr gebracht wurden, von dieser Maßnahme betroffen sein. Diese Situation würde den freien Warenverkehr im Binnenmarkt entgegen Artikel 34 AEUV und seiner Entsprechung im EWR-Abkommen (Artikel 11) behindern, was im Hinblick auf Artikel 36 AEUV (Artikel 13 des EWR-Abkommens) nicht hinreichend gerechtfertigt wäre.

Die norwegischen Behörden werden ersucht:

1. klarzustellen, was als „spezielle Displays“ im Sinne von § 4 Absatz 2 Buchstabe d gilt;

2. anzugeben, in welchen Fällen die Ausnahme in § 6 Buchstabe c für Verpackungen und Umhüllungen gelten würde.

3. eine Klausel über die gegenseitige Anerkennung in den notifizierten Entwurf aufzunehmen, die sicherstellt, dass jedes in einem EWR-Land rechtmäßig hergestellte und in Verkehr gebrachte Produkt auf dem norwegischen Markt in Verkehr gebracht werden kann, wobei die Bestimmungen der Verordnung (EU) 2019/515 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. März 2019 über die gegenseitige Anerkennung von Waren, die in einem anderen Mitgliedstaat rechtmäßig in Verkehr gebracht worden sind und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 764/2008 eingehalten werden, wodurch verhindert wird, dass diese Rechtsvorschriften zu einem unnötigen Hindernis für den innergemeinschaftlichen Handel mit den von dem Entwurf betroffenen Lebensmitteln werden.

****

Europäische Kommission
Allgemeine Kontaktinformationen Richtlinie (EU) 2015/1535
email: grow-dir2015-1535-central@ec.europa.eu